

**Sechste Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Friedhöfe im Stadtgebiet Wegberg
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 18. Dezember 2024

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), und der §§ 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in seiner Sitzung am 17. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wegberg der Friedhofsgebührensatzung vom 22. Dezember 2010, zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungssatzung vom 13. März 2024, wird wie folgt neu gefasst:

**„G e b ü h r e n t a r i f
zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wegberg**

- | | | |
|------------|---|--------------|
| 1. | Gebühren für die Zuteilung einer Reihengrabstätte oder für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Eigengrabstätte einschließlich der Abräumkosten; Gebühren für die Verstreuung einer Asche | |
| 1.1 | Reihengrabstätte / Anonymgrabstätte / Wiesengrabstätte | |
| 1.1.1 | für Tot- und Fehlgeburten, aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte u. Verstorbene <u>bis zum vollendeten 5. Lebensjahr</u> | 420,00 EUR |
| 1.1.2 | für Verstorbene <u>ab vollendetem 5. Lebensjahr</u> | 1.140,00 EUR |
| 1.1.3 | Urnenreihengrabstätte / Baumgrabstätte / Anonymgrabstätte | 930,00 EUR |
| 1.2 | Eigengrabstätte | 2.430,00 EUR |
| 1.3 | Eigengrabstätte als Tiefgrab | 2.790,00 EUR |
| 1.4 | Urnen-Eigengrabstätte | 2.100,00 EUR |
| 1.5 | Aschestreufeld | 500,00 EUR |
| 1.6 | Urnenkammer in Urnenstele oder Kolumbarium | 1.530,00 EUR |
| 1.7 | Die Gebühren für Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten an Eigengrabstätten werden entsprechend der Verlängerungszeit nach den Gebührensätzen der Ziffern 1.2-1.4 und 1.6 berechnet. Bei mehrteiligen Grabstätten ist bei jeder weiteren Belegung die Nutzungsfrist der geltenden Ruhefrist (§ 10 Friedhofssatzung) entsprechend Satz 1 dieser Bestimmung für alle Grabstellen anzupassen. Für die Verlängerung von Wiesengrabstätten gelten die Ziffern 1.1 und 6.5 entsprechend. | |

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühr enthält folgende Leistungen:

1. Herstellung des Grabes
2. Auskleiden des Grabes mit Matten
3. Benutzung bzw. zur Verfügung stellen des Sargversenkapparates
4. erstmaliges Verfüllen und Verschließen des Grabes
5. Transport der Kränze von der Halle zum Grab.

2.1	für Tot- und Fehlgeburten, aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte und Verstorbene <u>bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in</u>	
2.1.1	Reihengrabstätte Anonymgrabstätte	273,00 EUR 326,50 EUR
2.1.2	Eigengrabstätte bei Neuanlegung bei bestehender Grabstätte	305,00 EUR 413,00 EUR
2.1.3	Tiefgrabstätte bei Neuanlegung bei bestehender Grabstätte	416,50 EUR 381,00 EUR
2.1.4	Wiesengrabstätte	328,50 EUR
2.1.5	Sternenkinderfeld	150,00 EUR
2.2	für Verstorbene <u>ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in</u>	
2.2.1	Reihengrabstätte Anonymgrabstätte	860,00 EUR 670,00 EUR
2.2.2	Eigengrabstätte bei Neuanlegung bei bestehender Grabstätte	680,00 EUR 620,00 EUR
2.2.3	Tiefgrabstätte bei Neuanlegung bei bestehender Grabstätte	850,00 EUR 850,00 EUR
2.2.4	Wiesengrabstätte	770,00 EUR
2.3	für Urnenbestattungen in	
2.3.1	Urnenreihengrabstätten, Baumgrabstätten und Urnen in bestehenden Eigengrabstätten und bestehenden Tiefgrabstätten/Anonymgrabstätten	370,00 EUR
2.3.2	Urneneigengrabstätte	410,00 EUR
2.3.3	Urnenkammern in Urnenstele oder Kolumbarium	330,00 EUR
2.4	für die Verstreuung der Totenasche	290,00 EUR
2.5	Zuschlag für Bestattungen an besonderen Zeiten	
2.5.1	Zuschlag für Bestattungen an Freitagen nach 12.00 Uhr	
2.5.1.1	Erdbestattungen	165,00 EUR
2.5.1.2	Urnenbestattungen	83,00 EUR

2.5.2	Zuschlag für die Bestattung an Samstagen um 9.00 Uhr	
2.5.2.1	Erdbestattungen	450,00 EUR
2.5.2.2	Urnenbestattungen	250,00 EUR
3.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofshalle für die	
3.1	Aufbahrung einer Leiche je angefangener Kalendertag	125,00 EUR
3.2	Trauerfeier	280,00 EUR
4.	Gebühr für die Erteilung einer Erlaubnis zur	
4.1	Errichtung eines Grabmales (stehend oder liegend)	80,00 EUR
4.2	Verlegung einer Grabeinfassung	55,00 EUR
4.3	Verlegung eine Grabplatte	40,00 EUR
4.4	Beschriftung einer Urnenstelenplatte im Kolumbarium	45,00 EUR
4.5	Beschriftung eines Plättchens für eine Baumgrabstätte	29,00 EUR
5.	Gebühr für das Aus- oder Umbetten einer Leiche oder Urne	
5.1	Aus- oder Umbettung auf Friedhöfen <u>innerhalb der Stadt Wegberg</u>	
5.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	580,00 EUR
5.1.2	Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.130,00 EUR
5.1.3	Tiefgrabstätte - Zuschlag für das untere Grab	250,00 EUR
5.1.4	Urnen	
5.1.4.1	aus Urneneigengrabstätten / Urnenreihengrabstätten / bestehenden Eigengrabstätten / bestehenden Tiefengrabstätten	610,00 EUR
5.1.4.2	aus Urnenkammern	530,00 EUR
5.2	Aus- oder Umbettung zur Überführung auf einen Friedhof <u>außerhalb der Stadt Wegberg</u>	
5.2.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	370,00 EUR
5.2.2	Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	570,00 EUR
5.2.3	Tiefgrabstätte - Zuschlag für das untere Grab	250,00 EUR
5.2.4	Urnen	
5.2.4.1	aus Urneneigengrabstätten / Urnenreihengrabstätten / bestehenden Eigengrabstätten / bestehenden Tiefengrabstätten	380,00 EUR
5.2.4.2	aus Urnenkammern	260,00 EUR

6.	Sondergebühren	
6.1	Aufbewahrung einer Urne	70,00 EUR
6.2	Verwaltungsgebühren	
6.2.1	Bereitstellung eines Zugangstransponders (Kolumbarium) pro Stück	40,00 EUR
6.2.2	Ortsbesichtigung	130,00 EUR
6.3	Gebühr für die Pflege von aufgegebenen bzw. entzogenen Grabstätten je Jahr der Restruhezeit bzw. Nutzungsdauer (30 Jahre)	
6.3.1	Reihengrabstätte	30,00 EUR
6.3.2	Eigengrabstätte (je Grabstelle)	50,00 EUR
6.3.3	Tiefgrabstätte (je Grabstelle)	60,00 EUR
6.3.4	Urneneigengrabstätte (je Grabstelle)	20,00 EUR
6.3.5	Urnenreihengrabstätte	10,00 EUR
6.4	Wiesengrabstätte	
6.4.1	Pflege Wiesengrabstätte	1.440,00 EUR
6.4.2	Pflege reservierter Wiesengrabstätte	900,00 EUR“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Wegberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, 18. Dezember 2024

gez.
Christian Pape
Bürgermeister